

F. Parteiinterna an die 2. Tagung des 14. Landesparteitages

F.5. Sitzungshäufigkeit Landesrat

Einreicher*innen: Landesvorstand

Antrag:

Ersetze in §30 folgenden Abschnitt:

(1) Der Landesrat tritt mindestens aller zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Durch:

(1) Der Landesrat tritt regelmäßig einmal im Quartal zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Begründung:

Satzungsänderungen resultierend aus dem Landesparteitagsbeschluss F.3.NEU vom 18. Juni 2016 in Neukieritzsch - Der Landesrat trifft sich regelmäßig einmal im Quartal. Auf Antrag, mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates, können außerordentliche Sitzungen stattfinden.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____